

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dem Pfandkreditvertrag zwischen der Autopfandleihe Münsterland und dem Verpfänder liegen die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher (Pfandleiherverordnung), die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde:

1. Der Verpfänder erklärt mit der Übergabe des Pfandes und Entgegennahme des Pfandscheines, dass das Pfandstück sein von Rechten Dritter freies, alleiniges Eigentum ist. Soweit das Pfand zu den in §§1369, 1450 BGB bezeichneten Dingen gehört, versichert der Verpfänder die ausdrückliche Einwilligung seines Ehegatten zur Durchführung der Verpfändung.
2. Ist das Pfandrecht wirksam bestellt worden, haftet der Verpfänder aus dem Pfandkreditvertrag ausschließlich mit dem Pfand. Eine weitergehende persönliche Verpflichtung des Verpfänders ist ausgeschlossen.
Ist das Pfandrecht nicht wirksam bestellt worden, haftet der Verpfänder der Autopfandleihe Münsterland persönlich für die Rückzahlung des Darlehens einschließlich der vereinbarten Zinsen sowie die bis zum Tage der Herausgabe des Pfandes an den berechtigten Dritten bei Wirksamkeit der Pfandbestellung zu berechnende Kostenvergütung (Gebühren und Standgeld). Weitergehende Schadensersatzansprüche der Autopfandleihe Münsterland bleiben unberührt.
3. Das Pfand kann gegen Zahlung des Darlehens einschließlich der Zinsen und der Kostenvergütung (Gebühren und Standgeld) und Herausgabe des Pfandscheines ausgelöst werden, soweit es nicht bereits zum Zwecke der Verwertung dem Versteigerer ausgehändigt worden ist.
4. Der Pfandleiher ist nicht verpflichtet die Berechtigung des Pfandscheininhabers zur Auslösung des Pfandes zu prüfen. Der Pfandleiher haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen; dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Verpfänders.
5. Bei Fälligkeit des Darlehens besteht kein Anspruch auf eine Erneuerung/Verlängerung des Pfandkreditvertrages.
6. Ein Verlust des Pfandscheines ist dem Pfandleiher vom Verpfänder unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, indem er entweder die Nummer des Pfandscheines oder den Tag der Verpfändung angibt und das Pfand näher beschreibt. Macht der Verpfänder den Verlust ausreichend glaubhaft, so erhält er zum Nachweis der Verlustanzeige eine Bescheinigung. Der Pfandleiher hat dem Verpfänder einen neuen Pfandschein auszuhändigen, wenn der Pfandleihvertrag verlängert oder sonst geändert wird (Erneuerung). Die Auslösung ist danach jederzeit möglich.
7. Zinsen und Kostenvergütung (Gebühren), die nach Monaten zu errechnen sind, werden auch für den angefangenen Monat voll erhoben. Der Tag der Verpfändung wird nur dann mitgerechnet, wenn das Pfand am gleichen Tag ausgelöst wird. Standgeld wird tageweise abgerechnet. Der Tag der Verpfändung wird nur dann mitgerechnet, wenn das Pfand am gleichen Tag ausgelöst wird.
8. Wird das Pfandobjekt nicht ausgelöst und der Pfandkredit nicht erneuert, wird das Pfandobjekt durch öffentliche Versteigerung verwertet.
Ist die Versteigerung bereits einmal den gesetzlichen Vorschriften entsprechend öffentlich bekannt gemacht worden, so bedarf es, falls weitere Versteigerungen notwendig werden, in den nachfolgenden Bekanntmachungen nur eines allgemeinen Hinweises auf bisher unverkauft gebliebene Pfänder.
Verpfänder und Pfandleiher sind sich darüber einig, dass der Androhung der Versteigerung, eine Fristbestimmung hierfür und Benachrichtigung über den Zeitpunkt der Versteigerung - ausgenommen die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung - sowie die Mitteilung über das Versteigerungsergebnis untunlich sind und daher unterbleiben.
Sind durch einen Pfandkreditvertrag mehrere Objekte verpfändet, so ist der Pfandleiher zur Verwertung aller Pfandstücke berechtigt, ohne Rücksicht auf die Höhe des aus den Einzelobjekten erzielten Erlöses.
Hat der Verpfänder als Unternehmer ein Objekt seines Betriebsvermögens verpfändet, ist der Pfandleiher im Falle der Verwertung des Pfandstückes berechtigt, ihm gegenüber mittels Gutschrift über den Versteigerungserlös abzurechnen.
9. Der Überschuss steht dem Auslösungsberechtigten zu und wird gegen Rückgabe des Pfandscheines ausgezahlt. Überschuss ist derjenige Teil des Erlöses aus dem Pfand, der nach Abzug des Darlehens, der Zinsen, der Kostenvergütung (Gebühren und Standgeld) sowie der anteiligen Versteigerungskosten, soweit diese nicht vom Käufer erhoben werden, verbleibt. Wird der Überschuss nicht innerhalb von 3 Jahren nach Verwertung des Pfandes beim Pfandleiher abgeholt, so wird dieser der zuständigen Behörde abgeliefert und verfällt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Pfandobjekt verwertet worden ist.
10. Verpfändete Fahrzeuge für die ein amtlicher Fahrzeugbrief bzw. eine amtliche Zulassungsbescheinigung ausgestellt wird, werden auf Kosten des Pfandleihers bis zum Wiederbeschaffungswert gegen Feuer- und Leitungswasserschäden und Einbruchdiebstahl und Beraubung versichert.
Alle im vorherigen Satz nicht genannten Pfänder werden auf Kosten des Pfandleihers mindestens zum doppelten Dahrlehensbetrag entsprechend versichert.
11. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden durch Bruch, Schädlinge aller Art oder dergleichen, ist ausgeschlossen, soweit nicht dem Pfandleiher Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist; dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Verpfänders. Ersatzansprüche können nur bei Entgegennahme des Pfandes geltend gemacht werden.
Eine Haftung des Pfandleihers ist ausgeschlossen, sobald das Pfand aus den Geschäftsräumen entfernt und eine Beschädigung nicht beanstandet worden ist.
12. Bei gewerblichen Verpfändern ist Gerichtsstand Ibbenbüren.